

G r ü n d u n g
des Vereins "SCHARNHORST-KOMITEE BORDENAU" e.V.

Hiermit erklären wir, daß wir auf der Grundlage der vorstehenden, von uns mit Mehrheit / einstimmig beschlossenen Satzung die Gründung des Vereins

"SCHARNHORST-KOMITEE BORDENAU" e.V.

am heutigen Tage, dem 226. Geburtstag des preußischen Heeresreformers und Generals Gerhard von Scharnhorst in seinem Geburtshaus zu Bordenau beschließen und dem Verein als Mitglieder angehören wollen.

Neustadt am Rübenberge, Rittergut Bordenau, den 12. Nov. 1981

G. Fischer-Kumbruch
(Günther Fischer-Kumbruch)
Rittergut Bordenau
3057 Neustadt a. Rbge. 1

Ingrid Fischer-Kumbruch
(Ingrid Fischer-Kumbruch)
Rittergut Bordenau
3057 Neustadt a. Rbge. 1

Johanna Korte
(Johanna Korte)
Hans-Zühlke-Straße 3
3057 Neustadt a. Rbge. 1

Klaus J. Kortmann
(Klaus Jürgen Kortmann)
Leinstraße 8 A
3057 Neustadt a. Rbge. 1

Friedhelm Löffelholz
(Friedhelm Löffelholz)
Bäckergasse 5
3057 Neustadt a. Rbge. 1

Gerhard Prahl
(Gerhard Prahl)
Brandensteinstraße 29
3000 Hannover 81

Wilhelm Seide
(Wilhelm Seide)
Masurenstraße 5
3057 Neustadt a. Rbge. 1

S a t z u n g
des Vereins "Scharnhorst-Komitee Bordenau" e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Scharnhorst-Komitee Bordenau", hat seinen Sitz in Neustadt am Rübenberge und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neustadt am Rübenberge eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Wahrung und die Pflege des Andenkens an den am 12. November 1755 in Bordenau geborenen, späteren preußischen Heeresreformer und General Gerhard Johann David von S c h a r n h o r s t durch Förderung der geschichtlichen Wissenschaft und Forschung, der Kultur, des Sports, der Denkmalspflege und des Heimatgedankens.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung vom 16.7.1976 (BGBl. I S. 613; BGBI. I 1977, S. 269).
- (2) Der Verein darf seine Mittel nur für den satzungsmäßigen Zweck verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person durch Antrag werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium (Vorstand) mit Stimmenmehrheit. Lehnt das Präsidium den Antrag ab, so steht dem Antragsteller die Anrufung der Generalversammlung (Mitgliederversammlung) offen. Diese entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, Tod des Mitgliedes oder Ausschluß, über den die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
- (3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Generalversammlung. Mitglieder, die mit der Zahlung von 3 Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden ausgeschlossen. Die Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft trifft die Generalversammlung.

§ 4

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung (Mitgliederversammlung, § 32 BGB)
- das Präsidium (Vorstand, § 26 BGB).

§ 5

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und gilt auch dann als erfolgt, wenn das Mitglied versäumt hat, dem Präsidium seine Anschrift oder deren Änderung anzuzeigen.

Auf schriftlichen und mit Begründung versehenen Antrag von einem Viertel der Mitglieder hat der Präsident eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

- (2) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Die Generalversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
1. Satzung und Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 2. Auflösung des Vereins mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 3. Wahl und Entlastung des Präsidiums mit einfacher Mehrheit; Abwahl des Präsidiums durch Neuwahl eines Präsidiums mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 4. Berichte des Präsidiums über das abgelaufene und bevorstehende Geschäftsjahr.
 5. Wahl von zwei Revisoren für die Prüfung der Kasse zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für natürliche und juristische Personen (§ 3 Abs. 3).
 7. Anrufung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 3 Abs. 1).
 8. Ausschluß eines Mitgliedes (§ 3 Abs. 2)
- (4) Juristische Personen werden durch einen stimmberechtigten Bevollmächtigten vertreten.

§ 6

Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus
- dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten und
 - dem Schatzkanzler
- und wird auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Es hat die Generalversammlungen vorzubereiten und die Beschlüsse auszuführen.
- (3) Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten je nach Erforderlichkeit mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (4) Der Präsident vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Verpflichtende Erklärungen sind von dem Präsidenten und einem weiteren Präsidiumsmitglied abzugeben.
- (5) Der Präsident wird bei Verhinderung zunächst vom Vizepräsidenten, danach vom Schatzkanzler vertreten.

§ 7

Protokollführung

Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums sind unter Angabe von Ort, Datum, Anwesenheit und Abstimmungsergebnissen in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie Wegfall oder Aufhebung des Vereinszweckes überträgt der Verein sein Vermögen der Rechtsnachfolgerin der ehemaligen selbständigen politischen Gemeinde Bordenau mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu den in § 1 Abs. 2 beschriebenen gemeinnützigen Zwecken in Bordenau zu verwenden.